

Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser



Scharnweberstraße 31
10247 Berlin
Tel: 0176-70209612
e-mail: info@zif-frauenhaeuser.de
www.autonome-frauenhaeuser-zif.de

Tel. Sprechzeiten in der Regel Mo, Di und Do.

Berlin, 10.07.2026

Stellungnahme der Zentralen Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser (ZIF)

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftrechts
(Kindschaftsrechtsmodernisierungsgesetz – KiMoG) des Bundesministeriums
der Justiz und für Verbraucherschutz - Stand Juli 2026**

Inhalt

1.	Einleitung	1
2.	Übergreifende Aspekte zum Gesetzesentwurf.....	2
3.	Kindeswohl.....	4
4.	Pflicht zur Rücksichtnahme.....	5
5.	Elterliche Sorge.....	5
6.	Häusliche Gewalt.....	8
7.	Sorgerecht.....	8
8.	Kindeswohl.....	11
9.	Umgangsrecht.....	12
10.	Fazit.....	21

1. Einleitung

Mit rund 100 Autonomen Frauenhäusern bündelt die Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser (ZIF) die Expertise eines zentralen Teils der Praxis im Gewaltschutz für Frauen und Kinder und bringt diese Perspektive in den bundespolitischen Diskurs ein.

Die ZIF begrüßt den vorliegenden Gesetzesentwurf in elementaren Ansätzen. Sie bewertet den Gesetzesentwurf grundsätzlich als einen Schritt in die richtige Richtung, da erstmals sog. Häusliche Gewalt systematischer im Sorge- und Umgangsrecht berücksichtigt und damit langjährige Forderungen aus Praxis und Wissenschaft aufgegriffen werden. Insbesondere die stärkere Orientierung am Schutzgedanken und die erkennbare Annäherung an die Vorgaben der Istanbul-Konvention sind positiv hervorzuheben.

Gleichzeitig zeigt sich aus Sicht der Praxis, dass die vorgesehenen Regelungen in ihrer konkreten Ausgestaltung nicht ausreichen, um den Schutz von gewaltbetroffenen Frauen und ihren Kindern effektiv sicherzustellen. Vielmehr bestehen weiterhin erhebliche Schutzlücken und zu hohe rechtliche Hürden, die eine konsequente Berücksichtigung von Gewalt in der gerichtlichen Praxis erschweren.

2. Übergreifende Aspekte zum Gesetzesentwurf

A. Der Begriff Häusliche Gewalt ist zwar im rechtlichen und politischen Diskurs etabliert, erweist sich jedoch aus fachlicher Sicht als unzureichend, um die tatsächlichen Gewaltverhältnisse angemessen abzubilden.

Durch die Fokussierung auf das „Häusliche“ wird Gewalt als privates oder situatives Geschehen beschrieben und damit strukturell entpolitisiert. Gleichzeitig verschleiert der Begriff die geschlechtsspezifische Dimension von Gewalt und begünstigt in der Praxis eine unzutreffende Gleichsetzung mit elterlichen Konflikten.

Für die Arbeit der Autonomen Frauenhäuser und die Wahrnehmung von Schutzbedarfen ist jedoch entscheidend, Gewalt als Ausdruck von Macht-, Kontroll- und Unterwerfungsverhältnissen zu verstehen. Diese Gewalt wirkt regelmäßig über Trennungssituationen hinaus fort. Jährlich sind durchschnittlich ca. 80 % der Betroffenen Frauen gegenüber ca. 78% von Männern als Ausübende der Gewalt im Bereich Partnerschaftsgewalt.¹

¹ „Ebenfalls zeigt sich im Vergleich der Berichtsjahre 2020 bis 2024, dass weibliche Opfer von Partnerschaftsgewalt durchgehend die größte Opfergruppe darstellen, gefolgt von weiblichen Opfern von Innerfamiliärer Gewalt.“

Bundeslagebild Häusl. Gewalt 2024, Seite 9

Bundeslagebild Häusliche Gewalt 2024, Seite 5: Kernaussagen zur Partnerschaftsgewalt:

79,3% Opfer weiblich, 77,7% Tatverdächtige männlich

Um dem Rechnung zu tragen, verwenden wir den Begriff im Folgenden daher ausschließlich mit dem Zusatz „sogenannte“ Häusliche Gewalt.

B. Die vorgesehene Anlehnung an den Gewaltbegriff der Istanbul-Konvention gem. Art. 3 b) wird ausdrücklich begrüßt, bleibt jedoch für die familiengerichtliche Praxis unzureichend.

Der Gewaltbegriff der Istanbul-Konvention ist als völkerrechtlicher Rahmen bewusst weit und abstrakt gefasst. Diese Offenheit führt jedoch in der konkreten Anwendung im Sorge- und Umgangsrecht dazu, dass zentrale Gewaltphänomene nicht hinreichend sichtbar und damit nicht ausreichend berücksichtigt werden.

Insbesondere aktuelle Erscheinungsformen von Gewalt – wie digitale Gewalt, systematisches Stalking sowie fortgesetzte Kontroll- und Machtausübungsstrategien nach der Trennung – werden durch die allgemeine Begriffsbestimmung nicht hinreichend konkret erfasst. Gerade diese Formen jedoch prägen die Lebensrealität gewaltbetroffener Frauen und Kinder in besonderem Maße und stellen im Kontext von Trennung und Umgang ein erhebliches Risiko dar. In der Praxis der Frauenhäuser zeigt sich deutlich, dass Gewalt nicht mit der räumlichen Trennung endet, sondern sich vielfach über digitale Mittel, kontinuierliche Kontaktversuche und institutionelle Verfahren fortsetzt.

Hinzu kommt, dass Gewaltkontexte durch wissenschaftlich widerlegte Entfremdungsvorwürfe (Parental Alienation Syndrom - PAS²) regelmäßig umgedeutet und damit Schutzreaktionen von Kindern und Müttern gegenüber dem gewaltausübenden Elternteil als problematisch bewertet

Bundeslagebild Häusliche Gewalt 2023, Seite 5: Kernaussagen zur Partnerschaftsgewalt:

79,2% Opfer weiblich, 77,6% Tatverdächtige männlich

Bundeslagebild Häusliche Gewalt 2022, Seite 6: Kernaussagen zur Partnerschaftsgewalt:

81,1% Opfer weiblich, 78,3% Tatverdächtige männlich

Kriminalistische Auswertung Partnerschaftsgewalt 2021, Seite 3: Kernaussagen zur Partnerschaftsgewalt:

80,3% Opfer weiblich, 78,8% Tatverdächtige männlich

² Nach Berichten aus der Praxis wird bei der Beurteilung der elterlichen Erziehungsfähigkeit meist von dem gewaltausübenden Elternteil oder dessen Interessenvertretung verschiedentlich weiterhin (mittelbar) auf Eltern-Kind-Entfremdungstheorien wie das Parental-Alienation-Syndrom (PAS) rekurriert. Dabei wird (i.d.R.) der Mutter vorgeworfen, das Kind dem Vater entfremden zu wollen, Gewalt und Missbrauch zu erfinden, um Umgang zu verhindern, worin sich ihre Bindungsintoleranz widerspiegeln. Auch GREVIO (Expertengremium des Europarates, das die Umsetzung der Istanbul-Konvention überwacht) kritisiert in seinem aktuellen 3. Bericht von Juni 2022 (<https://rm.coe.int/prems-055022-gbr-2574-rapportmultiannuelgrevio-texte-web-16x24/1680a6e183> [20. September 2022]), dass in mehreren Ländern das Konzept „elterlicher Entfremdung (parental alienation)“ in familiengerichtlichen Verfahren auch in Expertenberichten verwendet werde, um häusliche Gewalt zu verharmlosen; Vorwürfe häuslicher Gewalt würden teils gegen Frauen als Beweis für PAS verwendet (a.a.O., S. 46 ff.). Sowohl in der psychologischen Fachliteratur (vgl. bspw. Salzgeber: Familienpsychologische Gutachten, 7. Aufl. 2020; Dettenborn/Walter: Familienrechtspsychologie, 2. Aufl. 2015; Lack/Hammesfahr: Psychologische Gutachten im Familienrecht, 2019) wie in der deutschen Rechtsprechung (vgl. nur Kammergericht, ZKJ 2015, 235) besteht Einigkeit, dass es sich bei PAS nicht um ein tragfähiges Konzept handelt.

und nicht als Ausdruck erlebter Gewalt verstanden werden. Dadurch bleiben Schutzbedarfe für die Gerichte unsichtbar.

Für einen wirksamen Schutz von gewaltbetroffenen Frauen und Kindern fordern wir daher zwingend die ergänzende Heranziehung der EU-Richtlinie 2024/1385³, insbesondere auch die dort unter Kapitel 2 benannten Gewaltformen zur Definition des Gewaltbegriffes im Gesetzestext. Dies trägt den aktuellen Entwicklungen Rechnung, da sie Gewaltformen wie digitale Gewalt, Stalking und fortgesetzte Kontrollhandlungen differenzierter und konkreter beschreibt und damit für die Rechtsanwendung besser operationalisierbar macht.

C. Ebenfalls begrüßen wir die Verankerung von sog. Häuslicher Gewalt im Gesetzestext ausdrücklich. Eine punktuelle Regelung in einem einzelnen Paragraphen sowie vereinzelte Implementierungen in der Begründung zum Gesetz greifen dabei allerdings zu kurz.

Gesetzesbegründungen haben keine verbindliche Wirkung und ersetzen keine klare rechtliche Regelung. Erforderlich ist vielmehr eine durchgängige Festschreibung in allen einschlägigen Vorschriften des Sorge- und Umgangsrechts.

Einzig durch eine ausdrückliche Normierung im Gesetzestext wird gewährleistet, dass sog. Häusliche Gewalt als eigenständiger und zwingend zu prüfender Faktor in Sorge- und Umgangsverfahren berücksichtigt wird. Nur so kann gewährleistet werden, dass Gewaltkontexte systematisch geprüft, angemessen gewichtet und nicht weiterhin als nachrangige oder lediglich ergänzende Gesichtspunkte behandelt werden.

Andernfalls besteht die erhebliche Gefahr, dass insbesondere weniger sichtbare oder fortgesetzte Gewaltformen weiterhin unzureichend beachtet werden und Schutzbedarfe von Frauen und Kindern nicht hinreichend berücksichtigt werden.

Im Folgenden nimmt die ZIF und die Bundesarbeitsgruppe Kindschaftsrecht der Autonomen Frauenhäuser⁴ auf die für die gewaltbetroffenen Frauen und ihre Kinder relevanten Paragraphen aus fachlicher Sicht Stellung.

3. Kindeswohl

In **§ 1626 Abs. 3 Nr. 5** wird klar benannt, dass das Wohl des Kindes u.a. den „Schutz vor Gewalt, sowie davor, diese an Bezugspersonen mitzuerleben“ impliziert. Wir befürworten ausdrücklich die

³ Richtlinie (EU) 2024/1385 des europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt

⁴ Die Bundesweite Arbeitsgruppe setzt sich aus Mitarbeiter*innen der Autonomen Frauenhäuser zusammen, die im regelmäßigen Austausch zum Thema Kindschaftsrecht arbeiten.

explizite Benennung vom eigenen Erleben von Gewalt der Kinder sowie das Miterleben von Gewalt an Bezugspersonen.

Wir begrüßen die ausführliche Begründung zum Gesetzestext, in der ausgeführt wird, dass das Wohl des Kindes auch betroffen sein kann, wenn es Gewalt an Bezugspersonen miterlebt und dass auch diese miterlebte Gewalt Auswirkungen auf die psychische Gesundheit sowie die soziale und geistige Entwicklung haben kann. Wir begrüßen darüber hinaus ebenfalls die Ausweitung der Definition des Begriffes der häuslichen Gewalt gemäß der EU-Richtlinie 2024/1385 in der Begründung zum Gesetzestext.

Gleichzeitig bleibt unklar, wie das Miterleben der Übergriffe und Gewalt definiert wird.

Wir fordern daher

- dass der Gesetzestext, mindestens aber die Begründung des Gesetzes um eine Definition **vom Miterleben der Gewalt** erweitert wird. Es muss klargestellt sein, “dass nicht nur körperliche Gewalt, sondern auch Drohungen, Kontrolle und ein Klima der Angst zur Belastung von Kindern und Jugendlichen” beitragen kann“ und es daher nicht sinnvoll ist, sich allein auf Vorfälle körperlicher Gewalt zu konzentrieren.”⁵
- dass der Gesetzestext um die Definition des Begriffes von Gewalt im Sinne der EU-Richtlinie 2024/1385 Kapitel 2 erweitert wird. Es muss normativ sichergestellt sein, dass hier jegliche Formen von Gewalt erfasst werden (siehe Seite 2, Punkt 2. B in dieser Stellungnahme).

4. Pflicht zur Rücksichtnahme

In **§1627 Abs. 3 Satz 1** wird auf die Pflicht eines jeden Elternteils eingegangen, sich so zu verhalten, dass das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil nicht beeinträchtigt und die Erziehung des Kindes nicht erschwert wird. Satz 2 besagt, dass diese Pflicht nicht gilt, wenn ihre Erfüllung im Einzelfall für den Elternteil unzumutbar ist.

Die Begründung zum Gesetzestext erklärt dazu, dass es für die Beurteilung, in welchem Umfang einem Elternteil die Erfüllung der Pflicht zur Rücksichtnahme nicht mehr zumutbar ist, auf die Umstände des konkreten Einzelfalls ankommt. Im Folgenden wird auf Wertungen aus kindschaftsrechtlichen Vorgaben verwiesen, die zu berücksichtigen sind.

Wir fordern hier:

⁵ Thomas Meysen, Socles International Centre for Socio-Legal Studies (Hrsg.) Kindschaftssachen und häusliche Gewalt, Umgang, elterliche Sorge, Kindeswohlgefährdung, Familienverfahrensrecht, S. 78 [Kindschaftssachen und häusliche Gewalt](#)

- explizit im Gesetz aufzuführen, dass von einer Unzumutbarkeit des Satzes 2 ausgegangen werden muss, wenn sog. Häusliche Gewalt vorausgegangen ist oder besteht.

Die Machtdynamiken, welche bei sog. Häuslicher Gewalt entstehen und auch Nachtrennungsgewalt können nie eine Grundlage darstellen, ein gewaltbetroffenes Elternteil zur Rücksichtnahme zu verpflichten.

5. Elterliche Sorge

§ 1629 Abs. 2, Satz 1 besagt, dass die elterliche Sorge den Eltern gemeinsam zusteht, „wenn die Vaterschaft anerkannt wird und kein Elternteil der gemeinsamen Sorge gemäß den Vorgaben des § 1630 widerspricht“.

§ 1630 Abs. 1 besagt, dass der Vater innerhalb eines Monats nach Anerkennung der Vaterschaft und die Mutter innerhalb eines Monats nach Zustimmung zur Anerkennung der Vaterschaft ihren Widerruf schriftlich oder zur Niederschrift beim zuständigen Jugendamt erklären muss.

Die geplante Reform des Kindschaftsrechts verfolgt das verständliche Ziel, den Bürokratieabbau für unverheiratete Paare voranzutreiben und die Rolle engagierter Väter zu stärken. Die vorgesehene Verknüpfung von Vaterschaftsanerkennung und automatischem gemeinsamen Sorgerecht birgt jedoch in der Praxis gravierende, potenziell lebensgefährliche Risiken für Frauen und Kinder, die von sog. Häuslicher Gewalt, Stalking oder psychischer Gewalt betroffen sind.

Aus Sicht des Opferschutzes und im Sinne der Verpflichtungen aus der Istanbul - Konvention (Artikel 31) ist der vorliegende Entwurf in dieser Form scharf zu kritisieren. Folgende Kernprobleme müssen im weiteren Gesetzgebungsverfahren dringend nachgebessert werden:

1. Institutionalisierung von Täterkontrolle und Missbrauch des Sorgerechts

Das gemeinsame Sorgerecht erfordert Konsens in Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung für das Kind. Für gewalttätige Partner ist das Sorgerecht selten ein Instrument der Fürsorge, sondern ein hocheffektives Macht- und Kontrollwerkzeug. Durch den Automatismus wird Tätern ohne gerichtliche Prüfung eine rechtliche Handhabe überlassen, mit der sie gewaltbetroffene Elternteile (meist Mütter) über Jahre hinweg blockieren, schikanieren und erpressen können.

2. Untergrabung des Gewaltschutzes durch erzwungenen Kontakt

Ein wirksamer Gewaltschutz basiert auf Distanz. Die Pflicht zur gemeinsamen Sorge zwingt Frauen jedoch rechtlich dazu, den Kontakt und die Kommunikation mit dem Gewaltausübenden aufrechtzuerhalten. Das Kind wird so zu einer Schnittstelle, an der psychische Gewalt, Drohungen und Stalking nahtlos fortgesetzt werden.

Gerade im Hinblick auf Schulanmeldungen, Kindergartenanmeldungen oder auch dem Installieren von Jugendhilfemaßnahmen, wo immer die Unterschrift beider Elternteile notwendig ist, entsteht ein großer Widerspruch zwischen Gewaltschutz und manchmal notwendiger Geheimhaltung des Aufenthaltsortes.

3. **Das Widerspruchsrecht als Scheinschutz in Bedrohungslagen**

Die vorgesehene Frist von einem Monat, innerhalb derer die Mutter dem gemeinsamen Sorgerecht widersprechen kann, verkennt die Realität von Gewaltbeziehungen komplett. Frauen, die sich in akuten Abhängigkeits- oder Bedrohungslagen befinden, stehen unter immensem psychischen und physischen Druck - vor allen Dingen in der sehr vulnerablen Zeit der Schwangerschaft und der Zeit danach⁶. Die Drohung des Täters ("wenn du widersprichst, passiert dir oder dem Kind etwas") führt in der Praxis dazu, dass das Widerspruchsrecht aus reiner Angst nicht ausgeübt wird.

4. **Umkehr der Beweislast zulasten der Betroffenen**

Bislang lag die Initiativlast beim unverheirateten Vater, der das Sorgerecht im Zweifel gerichtlich einfordern musste. Greift der Automatismus, dreht sich diese Dynamik fatal um: Versäumt die traumatisierte oder bedrohte Mutter die Widerspruchsfrist, muss *sie* nachträglich ein langwieriges, teures und psychisch extrem belastendes Gerichtsverfahren anstrengen, um das Sorgerecht allein zurückzuerlangen. Dabei trägt sie die volle Beweislast für die erlittene Gewalt, was angesichts oft subtiler, psychischer Gewaltformen eine enorme Hürde darstellt.

5. **Strukturelle Benachteiligung der Frau**

Die Vaterschaftsanerkennung und die Zustimmung zur Vaterschaftsanerkennung erfolgt in der Regel gemeinsam vor Ort. Von Gewalt betroffene Frauen haben keine Chance in der Anwesenheit des Gewaltausübenden von ihrem Recht auf Widerruf Gebrauch zu machen, da sie unmittelbar bedroht sind. Wenn eine von Gewalt betroffene Frau von ihrem Recht auf Widerruf Gebrauch machen wollen würde, müsste unmittelbar ein Schutzplan und eine Perspektive damit einhergehen, da der Gewaltausübende dies nie akzeptieren würde. Dies wiederum benötigt in der Praxis einen längeren Beratungsprozess, Aufklärung und Vorbereitung.

Zudem stellt diese angestrebte Neuerung eine zusätzliche Hürde für gewaltbetroffene

⁶ Morrison et al., 2020; Campbell et al., 2021 gl. auch S.I.G.N.A.L Partnerschaftsgewalt in Schwangerschaft und nach der Geburt – Prävention und Interventionsmöglichkeiten für Fachkräfte https://infoportal-haeusliche-gewalt.de/wp-content/uploads/2026/03/2026_signal_simon.pdf

Frauen, insbesondere für geflüchtete Frauen oder Frauen, die nicht hinreichend mit dem deutschen Hilfe- & Bürokra­tiesystem vertraut sind, dar.

Von Gewalt betroffene Frauen sind hierdurch auf vielen Ebenen massiv benachteiligt.

Wir fordern daher:

- **eine komplette Streichung des Abs. 2 Satz 1**

Das Sorgerecht darf, wie bisher, nur durch eine explizite Erklärung zur gemeinsamen elterlichen Sorge beiden Eltern gemeinsam zustehen.

Wenn dies jedoch bestehen bleibt, fordern wir

- mindestens aber eine verpflichtende, standardisierte Überprüfung auf Anzeichen von sog. Häuslicher Gewalt oder familiären Konflikten vor Inkrafttreten einer gemeinsamen Sorge.
- mindestens eine deutliche Verlängerung oder Flexibilisierung der Widerspruchsfrist, um betroffenen Frauen den nötigen zeitlichen und psychischen Freiraum zur Beratung (z.B. durch Fachberatungsstellen) zu geben.
- mindestens, dass bei bekannten Fällen von sog. Häuslicher Gewalt oder einem Aufenthalt im Frauenhaus das gemeinsame Sorgerecht grundsätzlich ausgeschlossen wird.

6. Häusliche Gewalt

Mit § 1632 wird endlich der Tatsache Rechnung getragen, dass in gerichtlichen Verfahren und Entscheidungen in Sorge- und Umgangssachen die Beachtung und Einbeziehung sog. Häuslicher Gewalt eine zentrale Rolle einnehmen muss. Wir befürworten und anerkennen ausdrücklich diese explizite Positionierung im KiMoG.

Gleichzeitig ist der Gewaltbegriff in § 1632 Abs. 1 zu eng gefasst und bildet die Lebensrealitäten gewaltbetroffener Frauen und Kinder nicht ausreichend ab. Insbesondere bleiben Gewaltformen wie digitale Gewalt in allen Facetten sowie Stalking unberücksichtigt, obwohl diese in der Praxis häufig zentrale Bestandteile von Gewaltkonstellationen nach Trennung und Flucht darstellen. Darüber hinaus fehlen weitere Gewaltformen, wie zum Beispiel unter anderem Zwangsheirat. Diese Gewaltformen betreffen auch Kinder unmittelbar, etwa durch Mitbetroffenheit in Bedrohungssituationen, Nutzung der Kinder zur Kontaktaufnahme („instrumentalisierter Umgang“) oder eine dauerhafte Angst- und Stressbelastung.

Wir fordern daher

- dass der Gesetzestext um die Definition des Begriffes von Gewalt im Sinne der EU-Richtlinie 2024/1385 Kapitel 2 erweitert wird, zu deren Umsetzung Deutschland bis zum 14. Juni 2027 verpflichtet ist. Es muss normativ sichergestellt sein, dass hier jegliche Formen von Gewalt erfasst werden (siehe Seite 2, Punkt 2B in dieser Stellungnahme).

Eine Ausklammerung dieser Gewaltformen führt in der Praxis zu systematischen Schutzlücken, da Gefährdungslagen nicht vollständig erkannt und entsprechend unzureichend bewertet werden.

7. Sorgerecht

§ 1634 Satz 1 regelt die Übertragung der Alleinsorge von der Mutter auf die gemeinsame Sorge. Satz 2 fügt hinzu, dass dem stattzugeben ist, wenn die Übertragung dem Kindeswohl nicht widerspricht. Satz 3 fordert das Vortragen von Gründen seitens der Mutter und ersichtliche Gründe, die einer Übertragung entgegenstehen können. Im Zweifel sei anzunehmen, dass die gemeinsame elterliche Sorge dem Kindeswohl nicht widerspricht.

Die Annahme, wonach im Zweifel davon auszugehen ist, dass die gemeinsame elterliche Sorge dem Kindeswohl nicht widerspricht, ist sowohl aus Sicht der Praxis im Gewaltschutz als auch aus Sicht der Wissenschaft hochproblematisch⁷. Sie stellt die gemeinsame Sorge faktisch als Regelfall dar und verlagert zugleich die Darlegungslast auf den gewaltbetroffenen Elternteil.

In Gewaltkontexten führt dies dazu, dass Risiken strukturell unterbewertet werden, insbesondere wenn Gewalt schwer nachweisbar ist. Die gemeinsame Ausübung der elterlichen Sorge setzt ein Mindestmaß an Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit voraus, das in Gewaltkonstellationen regelmäßig nicht gegeben ist.

In der Praxis wird die gemeinsame Sorge jedoch auch in hochbelasteten Gewaltkontexten aufrechterhalten oder sogar gegen den Willen des gewaltbetroffenen Elternteils übertragen. Dies führt häufig dazu, dass bestehende Macht- und Kontrollverhältnisse fortgesetzt werden und sich Gefährdungslagen für Kinder und ihre Mütter verstärken. Gerade in Fällen, in denen sich Mutter und Kind in einem Frauenhaus befinden, widerspricht eine solche Vermutung dem erforderlichen Schutzgedanken und kann bestehende Gefährdungslagen verstärken.

Wir fordern daher

⁷ vgl. auch: Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine Reform des Familien- und Familienverfahrensrechts unter Berücksichtigung von häuslicher Gewalt, S. 10 ff
 Download: <https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/empfehlungen-des-deutschen-vereins-fuer-eine-reform-des-familien-und-familienverfahrensrechts-unter-beruecksichtigung-von-haeuslicher-gewalt/>

- normativ gesetzlich klarzustellen, dass die gemeinsame elterliche Sorge in Fällen häuslicher bzw. geschlechtsspezifischer Gewalt regelmäßig nicht dem Kindeswohl entspricht.
- normativ gesetzlich klarzustellen, dass eine gemeinsame Ausübung der Sorge in Fällen häuslicher bzw. geschlechtsspezifischer Gewalt regelmäßig nicht in Betracht kommt.
- die Regelung des § 1634 dahingehend anzupassen, dass die gesetzliche Vermutung zugunsten der gemeinsamen elterlichen Sorge entfällt, die Darlegungslast nicht einseitig dem gewaltbetroffenen Elternteil auferlegt wird und Gewaltkontexte verpflichtend und vorrangig berücksichtigt werden.

§ 1635 Abs. 1 regelt die Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge auf ein Elternteil allein.

§ 1635 Abs. 2 regelt die Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge auf ein Elternteil allein.

Jeweils gemäß Nummer 2 ist dem stattzugeben, soweit zu erwarten ist, dass dies dem Wohl des Kindes am besten entspricht und eine gemeinsame elterliche Sorge nicht in Betracht kommt.

Im Zusammenhang mit der Übertragung der elterlichen Sorge bedarf es einer klaren gesetzlichen Regelung für Fälle sogenannter häuslicher Gewalt.

Wir fordern daher

- im Gesetzestext klar zu implementieren, dass bei Vorliegen sogenannter häuslicher Gewalt die gemeinsame elterliche Sorge in der Regel auszuschließen und die elterliche Sorge dem gewaltbetroffenen Elternteil allein zu übertragen ist.

Die Ausübung elterlicher Sorge darf nicht zur Fortsetzung von Gewalt, Kontrolle oder Nachstellung genutzt werden können!

§ 1635 Abs. 3 regelt die Anwendung milderer Mittel gegenüber der Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge. Explizit wird hier auf die Vollmacht für die Ausübung der elterlichen Sorge durch einen Elternteil verwiesen.

Die im Gesetzentwurf enthaltene Klarstellung, dass mildere Mittel in Fällen häuslicher Gewalt regelmäßig nicht geeignet sind, findet sich bislang ausschließlich in der Gesetzesbegründung.

Dies ist aus fachlicher und rechtssystematischer Sicht nicht ausreichend.

Gesetzesbegründungen haben keine unmittelbare normative Bindungswirkung. In der gerichtlichen und behördlichen Praxis zeigt sich, dass zentrale Schutzaspekte, die nicht ausdrücklich im Gesetzestext verankert sind, uneinheitlich berücksichtigt oder im Zweifel zurückgestellt werden.

Gerade in hochkonflikthaften Verfahren, insbesondere im Kontext häuslicher Gewalt, orientiert sich die Praxis vorrangig am Gesetzestext. Fehlt dort eine klare Regelung, besteht die erhebliche Gefahr, dass mildere Mittel trotz bestehender Gewaltkonstellationen angewendet werden.

Die fehlende ausdrückliche Regelung im Gesetzestext führt zu Schutzlücken, da die besondere Dynamik häuslicher Gewalt nicht systematisch berücksichtigt wird.

Ohne eine ausdrückliche gesetzliche Klarstellung besteht die Gefahr, dass gewaltbetroffene Elternteile – überwiegend Frauen – weiterhin strukturell benachteiligt werden, indem ihnen Kooperation unter Bedingungen zugemutet wird, die von Gewalt und Angst geprägt sind.

Wir fordern daher

- die in der Gesetzesbegründung enthaltene Wertung ausdrücklich in den Gesetzestext zu übernehmen. In § 1635 Abs. 3 ist normativ festzuhalten, dass der Rückgriff auf mildere Mittel in Fällen häuslicher Gewalt regelmäßig ausscheidet.

8. Kindeswohl

§ 1666 Abs. 3 Satz 2 kodifiziert die Möglichkeit anzuordnen, dass ein Elternteil an einem sozialen Trainingskurs oder einer Gewaltpräventionsberatung teilnehmen muss.

Die vorgesehene Möglichkeit, die Teilnahme an sozialen Trainingskursen oder Gewaltpräventionsberatungen anzuordnen, ist grundsätzlich zu begrüßen. Gleichwohl bedarf es einer klarstellenden gesetzlichen Regelung für Fälle häuslicher Gewalt.

Aus der Praxis ist bekannt, dass solche Maßnahmen zwar langfristig zur Verhaltensänderung beitragen können, jedoch keine kurzfristige Sicherheit für Kinder und gewaltbetroffene Elternteile gewährleisten.

Darüber hinaus wird die Wirksamkeit der genannten Maßnahmen zusätzlich dadurch eingeschränkt, dass bislang keine bundesweit einheitlichen und verbindlichen Qualitätsstandards für soziale Trainingskurse und Gewaltpräventionsangebote bestehen. Die Angebote unterscheiden sich erheblich hinsichtlich ihrer fachlichen Ausrichtung und Qualität. Täterarbeit kann nur dann

wirksam gelingen, wenn sie nach den Standards der BAG Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V. umgesetzt wird.⁸

Insbesondere fehlt es häufig an spezialisierten Programmen, die auf die spezifischen Dynamiken häuslicher Gewalt ausgerichtet sind. Allgemeine Trainingsansätze greifen hier zu kurz, da sie Macht- und Kontrollstrukturen sowie Täterstrategien nicht ausreichend berücksichtigen.

Hinzu kommt, dass nicht durchgehend gewährleistet ist, dass die Maßnahmen von entsprechend qualifiziertem Fachpersonal durchgeführt werden. Für die Arbeit mit Tätern sog. häuslicher Gewalt sind spezifische Fachkenntnisse unabdingbar.

Auch mangelt es häufig an verbindlichen Verfahren zur Risikoeinschätzung und Wirkungskontrolle. Die bloße Teilnahme an einer Maßnahme kann daher nicht als verlässlicher Indikator für eine tatsächliche Gefährdungsreduktion gewertet werden.

Wir fordern daher

- gesetzlich klarzustellen, dass die Anordnung nach § 1666 Abs. 3 Satz 2 bei Vorliegen Häuslicher Gewalt nur ergänzend zulässig ist und voraussetzt, dass weitergehende Schutzmaßnahmen getroffen werden, die die Sicherheit des Kindes und des gewaltbetroffenen Elternteils gewährleisten.
- gesetzlich klarzustellen, dass die Anordnung entsprechender Maßnahmen in Fällen häuslicher Gewalt nicht geeignet ist, eine Kindeswohlgefährdung allein zu beseitigen und notwendige Schutzmaßnahmen nicht ersetzen darf.

§ 1670 Abs. 1 und 2. regeln, dass, sofern bei gemeinsamer Sorge einem Elternteil die Sorge entzogen wird oder die bestehende alleinige Sorge einem Elternteil entzogen wird, diese dem anderen Elternteil zusteht oder zu übertragen ist.

Die in § 1670 vorgesehene automatische Übertragung der elterlichen Sorge auf den anderen Elternteil ist in Fällen häuslicher Gewalt hoch problematisch. Sie widerspricht dem Grundsatz der einzelfallbezogenen Kindeswohlprüfung und trägt den besonderen Gefährdungslagen in Gewaltkonstellationen nicht ausreichend Rechnung.

⁸<https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/95364/706d4734367217edbb5b5e31a83f0669/standards-taeterarbeit-haesusliche-gewalt-data.pdf>

Für Kinder bedeutet die Übertragung der elterlichen Sorge auf einen gewaltausübenden Elternteil häufig eine erhebliche Gefährdung – sowohl durch mögliche direkte Gewalt als auch durch die Fortsetzung belastender und angstausslösender Beziehungsmuster.

Es besteht die erhebliche Gefahr, dass gewaltausübende Elternteile auf diesem Wege die alleinige Sorge erhalten, ohne dass ihre Eignung und die von ihnen ausgehende Gefährdung hinreichend geprüft werden. Die Praxis zeigt, dass Gewaltkonstellationen nicht immer ausreichend erkannt oder gewürdigt werden. Ein gesetzlicher Automatismus ohne entsprechende Eingrenzung in Fällen sogenannter häuslicher Gewalt verstärkt das Risiko von Fehlentscheidungen erheblich.

Wir fordern vor diesem Hintergrund

- gesetzlich klarzustellen, dass eine automatische Übertragung der elterlichen Sorge in Fällen häuslicher Gewalt ausgeschlossen ist und stets eine eigenständige, umfassende Kindeswohlprüfung erfolgen muss.

9. Umgangsrecht

§ 1680 Abs. 2, Nummer 2 sagt aus, dass ein Umgang in der Regel nicht zum Wohl des Kindes gehört, wenn diese Person, Gewalt gegen das Kind (1.) oder Gewalt gegen einen Elternteil oder gegen eine andere Person (2.) ausgeübt hat, mit dem Zusatz: „sofern diese Gewalt Auswirkungen hat auf das Kind.“

In der Begründung wird ausgeführt, dass dies eine Frage des Einzelfalls ist und für die Beurteilung Kriterien gem. § 1632 Absatz 2 BGB-E heranzuziehen sind.

Wir begrüßen ausdrücklich die gesetzliche Normierung, dass ein Umgang in der Regel nicht zum Wohl des Kindes gehört, wenn diese Person Gewalt gegen das Kind oder Gewalt gegen einen Elternteil oder gegen eine andere Person ausgeübt hat.

Der Zusatz „sofern diese Gewalt Auswirkungen hat auf das Kind“ führt jedoch unmittelbar zu einer gefährlichen Relativierung von der Gewalt.

Nach fachlichem Erkenntnisstand und selbst im vorliegenden Gesetzesentwurf zum KiMoG anerkannt durch §1626 Abs. 3 Punkt 5, sind Kinder bei häuslicher Gewalt immer mitbetroffen⁹.

Die Einschränkung des Zusatzes steht klar im Widerspruch zu fachlichen Standards im

⁹ Vgl. Korittko, A. (2013): Kinder als Zeugen häuslicher Gewalt. Umgang um jeden Preis oder Neuanfang ohne Angst, S. 2. In: Weber, M./Alberstötter, U./Schilling, H. (Hrsg.) (2013): Beratung von Hochkonflikt-Familien im Kontext des FamFG. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.

Vgl. Fegert, J. (2013): Die Frage des Kindeswohls und der Ausgestaltung des Umgangsrechts nach Trennung der Eltern in Fällen häuslicher Gewalt aus kinder- und jugendpsychiatrischer Sicht, S. 195. In: Kavemann, B/ Kreyssig, U. (Hrsg.) (2013): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt.

3. aktualisierte Auflage. Wiesbaden: Springer VS

Gewaltschutz, die davon ausgehen, dass Gewalt gegen einen Elternteil grundsätzlich eine Kindeswohlgefährdung darstellt.

Gewalt gegen einen Elternteil entfaltet immer Auswirkungen auf das Kind – unabhängig davon, ob diese unmittelbar sichtbar sind.

Der Zusatz führt in der Praxis dazu, dass Auswirkungen auf das Kind im Einzelfall nachgewiesen werden müssten. Dies ist jedoch häufig nicht möglich, da sich Belastungen und Traumafolgen bei Kindern oft zeitverzögert, verdeckt oder unspezifisch zeigen. So besteht die Gefahr, dass fehlende oder nicht eindeutig nachweisbare Auswirkungen als Argument dafür herangezogen werden, Umgangskontakte trotz bestehender Gewalt aufrechtzuerhalten.

Zudem verschiebt der Zusatz die Beweislast in problematischer Weise auf das Kind bzw. den gewaltbetroffenen Elternteil, indem faktisch verlangt wird, negative Auswirkungen darzulegen oder nachzuweisen.

Wir fordern daher nachdrücklich diesen Satz zu streichen.

§1682 regelt die Pflicht zur Rücksichtnahme eines jeden Elternteils bei der Ausübung des Umgangs. **Abs. (1) Nr. 3 Satz 2** regelt, dass diese Pflicht nicht gilt, wenn ihre Erfüllung im Einzelfall unzumutbar ist.

In der Gesetzesbegründung wird ausgeführt, dass die Schwelle der Unzumutbarkeit in der Regel in Fällen häuslicher Gewalt erreicht sein wird. Weiterhin wird ausgeführt, dass für die Beurteilung insbesondere auch Wertungen, die sich aus kindschaftsrechtlichen Vorschriften ergeben, zu berücksichtigen sind.

Diese wichtige Grundlage findet jedoch keinen hinreichend klaren Ausdruck im Gesetzestext selbst.

Der unbestimmte Rechtsbegriff der Unzumutbarkeit eröffnet einen erheblichen Interpretationsspielraum und führt in der Praxis zu uneinheitlichen Entscheidungen. Gerade in Fällen sog. Häuslicher Gewalt besteht die Gefahr, dass die Anforderungen an die Annahme der Unzumutbarkeit zu hoch angesetzt werden und gewaltbetroffene Elternteile weiterhin zur Kooperation oder Rücksichtnahme verpflichtet werden, sofern die Begründung nicht zur Grundlage gemacht wird.

Vor diesem Hintergrund fordern wir

- sog. Häusliche Gewalt ausdrücklich im Gesetzestext als Fall der Unzumutbarkeit zu benennen und die Pflicht zur Rücksichtnahme in Gewaltkonstellationen klar auszuschließen.

Gewaltschutz darf nicht vom Auslegungsspielraum abhängen, sondern muss gesetzlich eindeutig geregelt sein.

Die im Gesetzentwurf unter **§1683** vorgesehene Gleichbehandlung unterschiedlicher Betreuungsmodelle im Rahmen gerichtlicher Umgangsregelungen wird ausdrücklich begrüßt. Sie ermöglicht eine am Einzelfall orientierte, am Kindeswohl ausgerichtete Entscheidungsfindung.

Es ist unbedingt sicherzustellen, dass sich kein einseitiges oder normatives Familienbild in der gesetzlichen Regelung niederschlägt. Umgangsentscheidungen dürfen nicht an vorgegebenen Modellen ausgerichtet werden, sondern müssen den individuellen Lebensrealitäten der betroffenen Kinder und Familien Rechnung tragen.

§ 1684 Abs. 1 regelt, dass das Familiengericht das Umgangsrecht für kurze Zeit einschränken oder ausschließen kann, soweit dies zur Herstellung des Kindeswohls erforderlich ist.

In der Begründung wird ausgeführt, "Zum Wohl des Kindes erforderlich ist die kurzfristige Einschränkung oder der Ausschluss des Umgangsrechts, wenn konkrete, triftige und gegenwärtige Gründe vorliegen, die das Wohl des Kindes nachhaltig berühren..."

Kinder, die sog. Häusliche Gewalt (mit)erlebt haben, sind immer eigenständig Betroffene von Gewalt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Kindeswohl nicht allein durch den formalen Erhalt elterlicher Beziehungen bestimmt wird, sondern wesentlich durch Schutz vor Gewalt, emotionale Stabilität und sichere Bindungsentwicklung.

Dies wird auch durch die Istanbul-Konvention gestützt, die Deutschland bindet. Diese verpflichtet dazu, bei Sorge- und Umgangsentscheidungen Gewalterfahrungen ausdrücklich zu berücksichtigen und sicherzustellen, dass die Ausübung von Umgangsrechten nicht zu einer Gefährdung von Opfern und Kindern führt.

Für Kinder im Frauenhaus gilt dies in besonderem Maße. Die Frauenhäuser stellen Schutzräume dar, deren Wirkung davon abhängt, dass Kontakt- und Einflussmöglichkeiten des gewaltausübenden Elternteils wirksam begrenzt werden. Regelmäßige oder unzureichend geprüfte Umgangskontakte gefährden ggf. nicht nur das einzelne Kind, sondern das Schutzkonzept insgesamt.

Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, § 1684 Abs. 1 dahingehend auszulegen und gesetzgeberisch zu präzisieren, dass bei häuslicher Gewalt und insbesondere bei einem Aufenthalt im Frauenhaus vorsorglich Einschränkungen oder Ausschlüsse angeordnet werden können und müssen, sofern dies dem Willen des Kindes entspricht und zum Schutz erforderlich ist. Kindliche Schutz- und Stabilisationsbedürfnisse müssen über das Umgangsinteresse des gewaltausübenden Elternteils gestellt werden und es muss eine regelmäßige, anlassunabhängige Überprüfung der Umgangsregelung erfolgen.

Wir fordern daher

- die gesetzliche Implementierung der Möglichkeit niedrigschwelliger und vorsorglicher Anordnungen von Umgangseinschränkungen oder -ausschlüssen in Fällen häuslicher Gewalt.

Insbesondere für Kinder, die mit ihren Müttern in einem Frauenhaus leben, muss gesetzlich verankert werden, dass Schutz, Stabilisierung und Traumabewältigung Vorrang vor der Aufrechterhaltung von Umgangskontakten haben.

§ 1684 Abs. 3 regelt, dass das Familiengericht das Umgangsrecht (...) auch dann einschränken oder ausschließen kann, “wenn ein Elternteil gegen den anderen Elternteil häusliche Gewalt ausgeübt hat und dies zur Abwendung einer Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit des gewaltbetroffenen Elternteils geboten ist.”

Wir begrüßen ausdrücklich die im vorliegenden § 1684 (3) eigenständige Regelung von Umgangsausschluss und -beschränkung bei sog. häuslicher Gewalt. Dies ist für den Schutz gewaltbetroffener Frauen und Kinder grundlegend.

Gleichzeitig führt die zusätzliche Voraussetzung einer konkreten Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit zu einer systemwidrigen Verengung des Schutzbereichs und unterläuft die intendierte Berücksichtigung häuslicher Gewalt.

Die im Gesetzestext benannte Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit steht im Widerspruch zur ausdrücklichen Einbeziehung psychischer Gewalt in der Gesetzesbegründung und führt dazu, dass gerade diese Formen von Gewalt in der Praxis nicht hinreichend berücksichtigt werden.

Die Anforderung einer konkreten Gefährdungsprognose verkennt die Dynamik häuslicher Gewalt und führt dazu, dass Risiken systematisch unterschätzt werden, insbesondere in hochsensiblen Trennungssituationen.

Gerade im Kontext von Frauenhäusern führt die zusätzliche Einschränkung dazu, dass Schutzkonzepte unterlaufen werden, da Umgangskontakte trotz bestehender Gewaltkontexte aufrechterhalten werden, solange keine unmittelbare körperliche Gefährdung nachgewiesen werden kann. Dies führt zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Einschränkung des Schutzbereichs, erschwert die Berücksichtigung besonders von psychischer und digitaler Gewalt und steht im Widerspruch zu einem umfassenden Verständnis von Kindeswohl sowie zu den Anforderungen der Istanbul-Konvention.

Wir fordern daher

- der Nachsatz „und dies zur Abwendung einer Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit des gewaltbetroffenen Elternteils geboten ist“ zu streichen.
- mindestens jedoch, dass im Gesetzestext zur körperlichen auch die psychische Unversehrtheit ergänzt wird.

Die Feststellung sog. häuslicher Gewalt muss für sich genommen ausreichen, um Umgangseinschränkungen oder -ausschlüsse zu ermöglichen, ohne dass zusätzlich eine konkrete Gefährdungsschwelle überschritten werden muss.

Weiterhin fordern wir

- die Begründung oder den Gesetzestext dahingehend zu ergänzen, dass wenn ein gewaltbetroffener Elternteil mit Kind(ern) in eine Schutzeinrichtung flieht und einen Ausschluss des Umgangsrechts beantragt, diesem für eine fachlich angemessene Frist stattgegeben wird.

Frauen und Kinder, die in ein Frauenhaus fliehen, kommen aus (jahrelangen) Gewaltsituationen und befinden sich in einer Krisensituation. Sie benötigen in der Regel Zeit und Raum zur Stabilisierung. Innerhalb dieser Frist kann geprüft werden, ob andere Maßnahmen wie ein begleiteter Umgang oder eine Umgangspflegschaft sinnvoller erscheinen und der Situation gerecht werden. Als Kriterien für die Prüfung fordern wir den (erfolgreichen) Abschluss eines Täterkurses und damit einhergehende sichtbare Verantwortungsübernahme, die Berücksichtigung des Kindeswillens und der Kindeswohldienlichkeit, emotionale und psychische Stabilität des Kindes und der Schutz für die weiteren gewaltbetroffenen Personen (Elternteil, Geschwister). Im Zweifelsfall fordern wir, dass Kinderschutz bis zur Abklärung vor der Umsetzung des Umgangs stehen muss. Auch muss während des Umgangausschlusses das Verhalten des gewaltausübenden Elternteils geprüft werden. Findet eine Verantwortungsübernahme statt, tritt eine Veränderung ein oder

aber finden weiterhin Drohungen und Gewalttaten statt? Vorrangig muss aber auch hier der Wille und Schutz des Kindes betrachtet werden. Weiterhin muss die Gefährdungslage (auch durch weitere Traumatisierungen) für den gewaltbetroffenen Elternteil und das Kind im Fokus stehen, nicht das Recht des gewaltausübenden Elternteils.

§ 1684 (4) listet Maßnahmen, die das Familiengericht zur Regelung des Umgangs treffen kann, “soweit es zur Abwendung einer von einem Elternteil ausgehenden Gefahr für das Wohl des Kindes erforderlich ist.”

Der Bezug ist allgemein auf Kindeswohlgefährdung gerichtet und der spezifische Kontext aus Abs. 3 (häusliche Gewalt) wird nicht ausdrücklich aufgegriffen. Dadurch entsteht eine Auslegungsunsicherheit in der Praxis.

Ohne Klarstellung in Abs. 4 besteht das Risiko, dass Maßnahmen nur bei klassischer Kindeswohlgefährdung (z. B. direkte Gewalt gegen das Kind) ergriffen werden und Gewalt gegen den anderen Elternteil nicht ausreichend als Kindeswohlrisiko verstanden wird.

Wir fordern daher

- § 1684 Abs. 4 dahingehend zu konkretisieren, dass die dort genannten Maßnahmen ausdrücklich auch „zum Schutz des Kindes“ im Sinne der Berücksichtigung häuslicher Gewalt nach Absatz 3 getroffen werden können.

Diese Ergänzung erkennt an, dass Gewalt gegen einen Elternteil immer auch das Kindeswohl betrifft und verhindert eine zu enge oder rein formalistische Auslegung des bestehenden Gesetzestextes.

Ohne Klarstellung droht eine Schutzlücke, in der die Gewalt gegen das gewaltbetroffene Elternteil lediglich als „elternbezogenes Problem“ behandelt und das Kind nicht als unmittelbar gefährdet gilt. So könnten Maßnahmen gar nicht oder zu spät ergriffen werden.

Gerade im Frauenhauskontext zeigt sich, dass Kinder sich in einer akuten Schutz- und Stabilisierungsphase befinden. Umgangskontakte können Angstreaktionen auslösen, Rückfälle im Verhalten verursachen sowie Bindungssicherheit destabilisieren.

Maßnahmen nach Abs. 4 müssen deshalb klar auch als Schutzinstrument für diese Kinder verstanden werden und sicherstellen, dass Gewalt gegen einen Elternteil stets als

kindeswohlrelevanter Umstand anerkannt wird und geeignete Maßnahmen nicht erst bei einer unmittelbaren Gefährdung des Kindes ergriffen werden.

§ 1684 Abs. 4, Nr. 5 Satz 2 regelt die Möglichkeit der Anordnung an einem sozialen Trainingskurs oder einer Gewaltpräventionsberatung.

Wir fordern

- gesetzlich klarzustellen, dass die Anordnung nach Abs. 4, Nr. 5 Satz 2 nur ergänzend zulässig ist und voraussetzt, dass weitergehende Schutzmaßnahmen getroffen werden, die die Sicherheit des Kindes und des gewaltbetroffenen Elternteils gewährleisten.
- gesetzlich klarzustellen, dass die Anordnung entsprechender Maßnahmen in Fällen häuslicher Gewalt nicht geeignet ist, eine Kindeswohlgefährdung allein zu beseitigen und notwendige Schutzmaßnahmen nicht ersetzen darf.
- dass der Ausschluss des Umgangsrechts bis zur Reflexion und Verhaltensänderung der gewaltausübenden Person in Fällen häuslicher Gewalt die Regel und nicht die Ausnahme ist.

Erst nach der erfolgreichen Teilnahme an einem Täterkurs, kann unter Vorrang des Kinderschutzes über einen begleiteten Umgang verhandelt werden. Einen parallelen Ablauf von Täterprogrammen und (begleiteten) Umgang schließen wir aus. Die Verschränkung mit zertifizierten Täter-Programmen ist notwendig. Diese müssen nach den Standards¹⁰ der BAG Täterarbeit Häusliche Gewalt konzipiert sein. Die Täterarbeit muss darauf ausgerichtet sein, dass Gewaltkreisläufe durchbrochen werden, der gewaltausübende Person einen Weg aus der Gewalttätigkeit zu ermöglichen und sog. Häusliche Gewalt somit dauerhaft zu beenden. Es muss außerdem möglich sein, dass die betroffene Frau nach sechs Monaten eine Verlängerung des Umgangausschlusses beantragen kann, sofern die Prognose aus dem Täterprogramm ist, dass Gewaltbereitschaft weiterhin besteht. Hier muss auch nach Teilnahme am Täterprogramm eine Einzelfallprüfung stattfinden.

§ 1685 (1) regelt den begleiteten Umgang. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt wird in der Praxis deutlich, dass begleitete Umgänge benutzt werden, um die Entscheidung bzgl. eines

¹⁰ Täterarbeit beinhaltet die Auseinandersetzung mit psychischer, physischer, sexualisierter, sozialer, emotionaler und ökonomischer Gewalt, Isolation, Stalking, Bedrohung und Einschüchterung sowie gewaltfördernden Haltungen und Glaubenssätzen.

<https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/95364/706d4734367217edbb5b5e31a83f0669/standards-taeterarbeit-haeusliche-gewalt-data.pdf> S.11

Umgangsausschlusses zu vermeiden. Aus Sicht der Praxis der Frauenhäuser ist die Kernaussage: wenn ein Gericht es als nötig erachtet, dass die Umgänge nur begleitet ausgeführt werden können, um unter anderem wie in der Begründung aufgeführt "...mögliche Übergriffe während der Umgangszeit zu vermeiden" darf in Fällen von sogenannter häuslicher Gewalt oder Aufenthalt in einem Frauenhaus ein begleiteter Umgang nie eine Alternative zu einem Ausschluss des Umgangsrechts darstellen.

In diesem Fall muss davon ausgegangen werden, dass die Erziehungsfähigkeit eingeschränkt ist, der Täter keine Einsicht oder Bereitschaft zur Verantwortungsübernahme seiner Taten zeigt und von ihm eine Gefahr entweder für das Kind oder den gewaltbetroffenen Elternteil ausgeht. Dies würde aus unserer Sicht jedoch einen (vorübergehenden) Umgangsausschluss rechtfertigen, bis der Täter eine Verhaltensänderung/-reflexion zeigt und beispielsweise einen Täterkurs absolviert hat.

Gemäß § 1686 (2) kann das Familiengericht, sofern der Umgang nicht ausgeschlossen wird, eine **Umgangspflegschaft** anordnen, wenn diese zum Schutz eines Elternteils erforderlich ist.

In der Begründung zu diesem Paragraphen steht, sofern sich der Schutzbedarf aus sogenannter häuslicher Gewalt ergibt, das Gericht stets zu prüfen hat, ob weitergehend die Voraussetzungen für die Einschränkung nach § 1684 Absatz 3 (...) erfüllt sind und nur die Anordnung eine Umgangspflegschaft zum Schutz des gewaltbetroffenen Elternteils und des Kindes nicht ausreicht. Dies würde auch durch den Wortlaut "sofern der Umgang nicht auszuschließen ist" im Eingangssatz betont.

In Fällen häuslicher Gewalt steht nicht die Organisation von Umgang, sondern der Schutz vor weiterer Gewalt und Retraumatisierung im Vordergrund.

Die Anordnung einer Umgangspflegschaft steht im strukturellen Widerspruch zum Schutzauftrag von Frauenhäusern, da sie neue Kontakt- und Einflussmöglichkeiten für den gewaltausübenden Elternteil eröffnet.

Umgangspflegschaften sind nicht geeignet, weder körperliche noch psychische Gewalt wie Kontrolle, Manipulation und Einschüchterung wirksam zu verhindern. Letztere Gewaltformen sind subtil, schwer kontrollierbar und oft gerade im Beisein Dritter verdeckt. Dies findet weder im Gesetzestext noch in der Begründung Beachtung.

Die Anordnung einer Umgangspflegschaft erkennt die strukturelle Asymmetrie in Gewaltkontexten und behandelt diese unzutreffend als regulären Elternkonflikt.

Für von Gewalt betroffene Frauen bedeutet jeder erzwungene Kontakt eine Aktivierung von Angst, Ohnmacht, Traumaerinnerungen und eine Gefährdung der Stabilisierung. Kinder sind

darüber hinaus betroffen durch erneute Konfrontation mit dem Täter, Loyalitätskonflikte und der Gefährdung der Bindungssicherheit.

Umgangspflegschaft verhindert diese Effekte nicht – sie organisiert sie.

Die Anordnung einer Umgangspflegschaft in Fällen häuslicher Gewalt, insbesondere bei einem Frauenhausaufenthalt, widerspricht den Anforderungen der Istanbul-Konvention, wonach sicherzustellen ist, dass Sorge- und Umgangsregelungen nicht zu weiteren Gefährdungen führen.

Der Aufenthalt in einem Frauenhaus indiziert eine erhebliche Gefährdungslage, in der vorrangig Schutz, Stabilisierung und Distanz erforderlich sind; eine Umgangspflegschaft ist in dieser Phase grundsätzlich ungeeignet und auszuschließen.

Wir fordern daher

- gesetzlich zu verankern, dass die Anordnung einer Umgangspflegschaft in Fällen häuslicher Gewalt sowie während eines Aufenthalts in einem Frauenhaus grundsätzlich auszuschließen ist.
- gesetzlich zu verankern, dass eine Umgangspflegschaft nicht als milderes Mittel zum Umgangs Ausschluss betrachtet wird – denn erstere bedeutet auch einen teilweisen Sorgerechtsentzug auch für den gewaltbetroffenen Elternteil.

Fazit

Die ZIF begrüßt den vorliegenden Entwurf des KiMoGs als wichtigen Schritt hin zu einer stärkeren Berücksichtigung von Gewalt im Sorge- und Umgangsrecht. Insbesondere die ausdrückliche Verankerung sogenannter Häuslicher Gewalt und die Anerkennung von Kindern als eigenständig Betroffene von Gewalt.

Positiv hervorzuheben ist zudem die erkennbare Annäherung an die Anforderungen der Istanbul-Konvention, wobei wir auf die EU-Richtlinie verweisen möchten, da diese einen umfassenderen Gewaltbegriff vorsieht. Gleichzeitig zeigt die Praxis der Autonomen Frauenhäuser, dass die vorgesehenen Regelungen an entscheidenden Stellen hinter den tatsächlichen Schutzbedarfen von Frauen und Kindern zurückbleiben. Schutz darf nicht davon abhängen, ob Gewalt nachweisbar ist. Besonders kritisch bewertet die ZIF die geplante Verknüpfung von Vaterschaftsanerkennung und gemeinsamem Sorgerecht. Die Ausübung elterlicher Sorge und Umgangsrechte darf nicht zur Fortsetzung von Kontrolle, Nachstellung oder psychischer Gewalt genutzt werden.

Die ZIF fordert daher insbesondere:

- eine umfassende und zeitgemäße Definition von Gewalt¹¹ unter Einbeziehung von digitaler Gewalt, Stalking und Zwangsheirat.
- die konsequente Berücksichtigung sog. Häuslicher Gewalt als Ausschluss für eine gemeinsame Sorge, sowie Aussetzung des Umgangs.
- den Vorrang von Kinder- und Gewaltschutz vor Umgang.
- verbindliche Qualitätsstandards für Täterarbeit und Gewaltpräventionsprogramme.

Die Reform sollte daher genutzt werden, bestehende Schutzlücken konsequent zu schließen und sicherzustellen, dass Sorge- und Umgangsregelungen niemals zur Fortsetzung von Gewalt beitragen.

¹¹ Richtlinie (EU) 2024/1385 des europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt